

sung gegenwärtigen Gesetzes im Eigenthume der betreffenden Anstalten befindlichen Grundstücke zu beschränken.

II. Das Gesetz von 1838, indem es den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen fremder Confessionen eine Befreiung zusprach, ließ den möglichen Zweifel übrig, ob hierdurch auch das nutzbare Grundeigenthum dieser Anstalten beitragsfrei werde, oder die Befreiung sich auf die dem Zwecke der Anstalt unmittelbar gewidmeten Gebäude und Räume beschränke.

Der Entwurf hat die letztere, ohne Zweifel richtigere Meinung angenommen, und auch die zweite Kammer ist dem beigetreten und hat nur die Befreiung der Begräbnisplätze, Kirchhöfe, Leichenhäuser und Todtengräberwohnungen noch besonders ausgesprochen.

Die Deputation stimmt diesem, ganz dem Geiste des Entwurfs entsprechenden Antrage bei, und glaubt nur, daß diese Befreiung noch den, den Kirchen und Schulämtern zugehörigen Gebäuden, z. B. Pfarr- und Schullehrerwohnungen zugebilligt werden möchte.

III. Der Entwurf füllt endlich eine Lücke des Gesetzes aus, indem er die im vorigen Punkte gedachte Befreiung auch auf die fremden Kirchen, Schulen und milden Stiftungen der eignen Confession ausdehnt. Die zweite Kammer stimmt hier bei und die unterzeichnete Deputation theilt ein Gleiches.

IV. In formeller Hinsicht enthält die Fassung des Entwurfs mehr eine Erläuterung der betreffenden Stelle des Gesetzes; die Fassung der zweiten Kammer erscheint mehr als ein Zusatz zu selbiger. Ersterer Weg erscheint den Unterzeichneten nach dem oben entwickelten Zwecke der §. sachgemäßer.

Nach allen diesen erlaubt sich die Deputation, folgende Fassung der §. der geehrten Kammer zur Annahme vorzuschlagen:

#### §. 4. Zu §. 26.

Die Worte der §. 26 des Gesetzes vom 8. März 1838,

„Den Grundstücken ——— Confession“

werden folgendermaßen näher bestimmt und erläutert.

Eine Realbefreiung von Kirchen- und Schulanlagen steht zu:

a) Allen im Eigenthume der Kirchen- und Schulgemeinde selbst befindlichen Grundstücken.

b) Den Kirchen, Schulen, Pfarr- und Schullehrerwohnungen nebst Zubehör, den zum unmittelbaren Gebrauch milder Stiftungen gehörigen Gebäuden (einschließlich der Armenhäuser) nebst den zu gleichem Zwecke dienenden Gärten dieser Anstalten, den Begräbnisplätzen, Kirchhöfen, Leichenhäusern und Todtengräberwohnungen, ohne Rücksicht der Confession und ohne Unterschied, ob sie derjenigen Gemeinde, in welcher die Anlage erhoben wird, angehören oder nicht.

c) Allen sonstigen Grundstücken der Kirchen, Schulen, Kirchen- und Schulämter und milden Stiftungen, welche der Gemeinde, in der die Anlage erhoben wird, selbst angehören oder speciell gewidmet sind.

d) Die Befreiung unter b tritt auch dann ein, wenn die betreffende Anstalt oder pia causa neben der Gemeinde, von welcher die Anlage erhoben wird, noch andere Theilnehmer hat, die mit ihnen einen größern Complex bilden, oder gar nicht der Gesamtgemeinde oder doch einem Theil derselben (allein oder in Verbindung mit dritten Theilnehmern) angehört oder speciell gewidmet ist; beschränkt sich aber in diesen Fällen auf diejenigen Grund-

stücke, welche solchen bereits vor Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes zugehörig waren.

Bemerken muß die Deputation noch zu dieser Fassung, daß ihrerseits der Ausdruck, „speciell gewidmet“ in §. b und d deshalb gewählt ward, um damit je das bestimmte Verhältniß zu der betreffenden Kirchen- und Schulgemeinde zu bezeichnen, zugleich aber solche Fälle, wo vielleicht hier und da ein Auswärtiger auch mit an der Stiftung Nutzen hat, wie dies bei Krankenhäusern oft der Fall ist, nicht auszuschließen. Ebenso hat man im §. d den Ausdruck „einen größern Complex bilden“ mit Absicht gewählt, um anzudeuten, daß die Anstalt einer Kirchen- oder Schulgemeinde, nicht aber einem ganzen Landestheile oder einer Religionspartei in derselben gewidmet sein müsse, wie z. B. das pirnaische Waisenhaus, dessen Grundeigenthum mit Ausnahme der unter b erwähnten Gebäude und Räume nicht beitragsfrei sein würde.

Referent Prinz Johann: Ich habe hier zu bemerken, daß, wenn gesagt wird: „Kirchen- oder Schulgemeinden angehört“, der Fall nicht ausgeschlossen ist, wo mehrere Gemeinden theilhaftig sind. Es müßte jedoch immer eine Anstalt sein, die in Bezug zu dem Communalverhältniß stünde. Ein Bedenken des Herrn D. Crusius erledigt sich vielleicht, wenn er diesen Vorschlag betrachtet. Es kann nach Köpfen oder Grundstücken beigetragen werden, der Beitrag von einem Pfarr- und Schullehne würde jedenfalls zu den Beiträgen von Grundstücken gehören. Bei den Beiträgen nach Köpfen hätte der Pfarrer nur nach seiner Familie beizutragen oder nach dem Personalsteuerfuß, wenn die Commune nach demselben diese Hälfte aufbrächte. Die Befreiung der Pfarrgrundstücke, welche die Deputation vorgeschlagen hat, scheint völlig zu genügen.

D. Crusius: Mein Bedenken ging nur dahin, daß durch Verwerfung der §. 3 neben Aufrechthaltung der §. 4 eine Inconsequenz stattfinden würde; denn gleiche Gründe, welche für die Realbefreiung sprechen, scheinen auch für die Personalbefreiung zu sprechen, und wenn so oft heute von strenger Consequenz die Rede gewesen ist, so bemerke ich, daß solche auch zwischen den §§. 3 und 4 zu Grunde liegenden Motiven wohl nicht verkehrt werden sollte.

Referent Prinz Johann: Ich glaube, daß auch jetzt Kirchen- und Schullehne nicht beigesteuert haben.

Bürgermeister Schill: Ich bemerke, daß die Abgaben von diesen Grundstücken, (welche sie geben würden) nicht von den Geistlichen oder Lehrern, sondern aus dem Kirchen- und Schulvermögen bestritten werden müßten. Also ist keine Inconsequenz für die zu befürchten, welche für die §. stimmen wollen.

Präsident v. Gersdorf: Es scheint, als ob nicht weiter über diese §. gesprochen werde. Wenn von Seiten des hochgestellten Herrn Referenten keine Bemerkung zu machen ist, so gehe ich auf die Fragstellung über. Die Deputation hat ihr Gutachten auf Seite 163 gegeben; und ich dürfte wohl gleich fragen, ob man dem Gutachten beitrete, und frage also die Kammer: ob sie dem, was die Deputation auf der 163. Seite